

4. ERGÄNZUNGSVERTRAG

(Entwurf vom 17.01.12 EKHN/Al)

Zwischen

der Stadt Riedstadt,
nachfolgend Stadt genannt,
vertreten durch den Magistrat

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfskehlen,
nachfolgend Kirchengemeinde genannt,
vertreten durch den Kirchenvorstand,

wird zum bestehenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag vom 21. Dezember 1988 folgender
Ergänzungsvertrag geschlossen:

Artikel I

1. An Ziffer 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Kindertagesstätte besteht aus drei Gruppen für maximal 75 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und einer Krippengruppe für maximal 10 Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.“

2. Ziffer 7 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebskosten der Kindertagesstätte werden finanziert durch:

- Beiträge der Eltern,
- Zuschüsse des Landes Hessen und evtl. anderer öffentlicher Zuschussgeber,
- Zuschüsse des Kreises,
- Zuschüsse der Stadt Riedstadt,
- Eigenanteil der Kirchengemeinde.

(1.1) Von den Betriebskosten werden projektbezogene Zuschüsse (Kinder mit Migrationshintergrund, Integration von Kinder mit Behinderung, Erstattungen u.ä.) abgesetzt. Spenden bleiben außer Betracht und anrechnungsfrei.

(1.2) Von den danach verbleibenden Betriebskosten trägt die Kirchengemeinde für die drei Gruppen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 15 %.

(1.3) Die verbleibenden Betriebskosten der drei Gruppen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden durch Elternbeiträge und Zuschüsse der Stadt finanziert.

(1.4) Die Landeszuschüsse nach § 1 und § 6 Absatz 1 und 2 der hessischen Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 in ihrer jeweils gültigen Fassung werden dem kommunalen Zuschuss zugerechnet.

(1.5) Die Betriebskosten der **Krippengruppe** trägt die Stadt allein unter Einrechnung aller auf diese Gruppe bezogenen Einnahmen (z.B. Elternbeiträge, Landeszuschüsse).

(1.6) Die Kirchengemeinde legt vor Beginn des kommenden Haushaltsjahres der Stadt einen Haushaltsplan für die Kindertagesstätte vor. Der im Haushalt veranschlagte kommunale Zuschuss ist in drei Raten im Mai, August und November eines jeden Jahres zu zahlen.

(1.7) Über- oder Unterzahlungen eines vorangegangenen Haushaltsjahres werden mit der April-Zahlung ausgeglichen.“

3. Ziffer 7 wird um Absatz (3) ergänzt:

„(3) Die bauliche Unterhaltung des Krippengebäudes in Dach und Fach, Schönheitsreparaturen, die Instandhaltung von Haustechnik und des Inventars und die gärtnerische Pflege und bauliche Instandhaltung der Außenanlagen einschließlich Neuanlage übernimmt die Stadt. Notwendige Neuanschaffungen aller Art sind Sache der Stadt.“

4. Ziffer 9 wird um Absatz (1) ergänzt:

„(1) Sollte der Betrieb der Krippengruppe aus Gründen, die die Kirchengemeinde nicht zu vertreten hat, vor Ablauf der Bindungsfrist eingestellt werden, so wird die Stadt die Kirchengemeinde von etwaigen Rückzahlungsforderungen staatlicher oder sonstiger Fördermittel freistellen.“

Artikel II

Dieser Ergänzungsvertrag gilt mit Wirkung vom Er bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kindergartenvertrages vom 21. Dezember 1988 und den Ergänzungsverträgen vom 5. April 2001, 12. April 2007 und 12. März 2010.

.....
(Ort, Datum)

Der Magistrat der
Stadt Riedstadt

Unterschriften
(Siegel)

.....
(Ort, Datum)

Ev. Kirchengem. Riedstadt
Kirchenvorstand

Unterschriften
(Siegel)